

Interkommunale Vereinbarung zum Kostenausgleich bei Besuch einer Kindertageseinrichtung außerhalb der Wohnsitzkommune

zwischen den Städten und Gemeinden in der Region Hannover und der Region Hannover

Präambel:

In der Region Hannover gelten folgende Zuständigkeiten für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (§§ 22-24 SGB VIII):

Die Region Hannover sowie die Landeshauptstadt Hannover und die Städte Burgdorf, Laatzen, Langenhagen und Lehrte sind örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Region Hannover hat die Wahrnehmung der Aufgaben gem. §§ 22-24 SGB VIII durch Verträge gem. § 13 Nds. AG SGB VIII auf die 16 Städte und Gemeinden in ihrem Zuständigkeitsgebiet übertragen. Im Einzelnen handelt es sich um die Städte und Gemeinden Barsinghausen, Burgwedel, Garbsen, Gehrden, Hemmingen, Isernhagen, Neustadt a. Rbge., Pattensen, Ronnenberg, Seelze, Sehnde, Springe, Uetze, Wedemark, Wennigsen und Wunstorf.

Die Städte und Gemeinden in der Region Hannover stellen eine wohnortnahe Versorgung mit Kindertagesbetreuungsplätzen sicher. Sofern Familien, insbesondere im Hinblick auf eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf, eine wohnortfremde Betreuung ihrer Kinder wünschen, streben die Vertragspartner an, diesen Wünschen soweit wie möglich Rechnung zu tragen.

Die Bereitstellung von Plätzen zur Kindertagesbetreuung ist mit erheblichen Kosten verbunden. Da der niedersächsische Landesgesetzgeber bisher keine Regelung zum Kostenausgleich zwischen den Städten und Gemeinden bei einer wohnortfremden Betreuung getroffen hat, haben sich die Vertragspartner im Rahmen dieser Vereinbarung auf eine pauschale Kostenausgleichsregelung geeinigt.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung regelt den Kostenausgleich für den Fall, dass Personensorgeberechtigte ihr Kind in einer wohnortfremden Kindertageseinrichtung betreuen lassen möchten und der auswärtige Träger der Kindertageseinrichtung bereit ist, das Kind aufzunehmen.
- (2) Diese Vereinbarung kommt zur Anwendung unter der Voraussetzung, dass die Standortkommune der Kindertageseinrichtung, in der sich der von den Personensorgeberechtigten begehrte Betreuungsplatz befindet, eine Förderung nach § 74 SGB VIII für den gewählten Platz gewährt oder dass es sich um einen Platz in einer kommunalen Kindertageseinrichtung der jeweiligen Stadt bzw. Gemeinde handelt.
- (3) Diese Vereinbarung gilt nicht für Kita-Plätze der integrativen Betreuung in Integrationsgruppen und Plätze der Einzelintegration nach dem SGB IX.

§ 2 Verfahren, Informationspflichten

- (1) Die Personensorgeberechtigten klären, ob der gewünschte Betreuungsplatz in der Kindertageseinrichtung von ihrem Kind belegt werden kann. Der Träger der Einrichtung stellt den Personensorgeberechtigten eine Bestätigung darüber aus, dass die Betreuung erfolgen kann.
- (2) Die Personensorgeberechtigten melden die gewünschte Kindertagesbetreuung bei ihrer Wohnsitzkommune an und legen dieser die Bestätigung des Trägers vor.
- (3) Die Wohnsitzkommune informiert die Standortkommune kurzfristig schriftlich (max. innerhalb von 14 Tagen) über die Inanspruchnahme des Platzes. Die Übermittlung kann auf elektronischem Wege erfolgen, wenn Datenschutzregeln eingehalten werden.
- (4) Die Standortkommune bestätigt der Wohnsitzkommune im Gegenzug kurzfristig schriftlich (max. innerhalb von 14 Tagen) den Eingang der Mitteilung. Sie bestätigt weiterhin, dass sie, sofern es sich um einen Platz bei einem freien Träger handelt, eine Förderung nach § 74 SGB VIII vornehmen wird. Die Bestätigung kann auf elektronischem Wege erfolgen, wenn Datenschutzregeln eingehalten werden.
- (5) Die Inanspruchnahme des auswärtigen Betreuungsplatzes wird gegenüber den Personensorgeberechtigten durch die Wohnsitzkommune bestätigt.
- (6) Die Städte und Gemeinden tragen dafür Sorge, dass die freien Träger auf ihrem Gemeindegebiet über das in dieser Vereinbarung beschriebene Verfahren informiert sind und halten die Träger an, die Personensorgeberechtigten entsprechend zu informieren.

§ 3 Gebühren, Entgelte und Kostenbeiträge

- (1) Für Entgelte, Gebühren und Kostenbeiträge, die für die Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung zu leisten sind, gelten die Bedingungen und Regelungen der Standortkommune. Diese werden in der Standortkommune vereinnahmt.
- (2) Für Leistungen nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig bzw. die gemäß § 13 Nds. AG SGB VIII vertraglich verpflichteten Städte und Gemeinden. Es gelten die allgemeinen Zuständigkeitsregelungen des § 86 ff. SGB VIII.

§ 4 Kostenausgleich

- (1) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, einen Kostenausgleich auf pauschalierter Grundlage vorzunehmen. Die Wohnsitzkommune leistet an die Standortkommune dazu einen pauschalierten Betrag gemäß der dieser Vereinbarung als Anlage 1 beigefügten Tabelle.
- (2) Die Beträge in Anlage 1 erhöhen sich ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 jährlich um 1,5 vom Hundert auf den jeweils erhöhten Betrag. Sie werden auf volle Euro gerundet.
- (3) Der Kostenausgleich wird erst ab dem Monat geleistet, in dem die Wohnsitzkommune von der geplanten Inanspruchnahme der wohnortfremden Betreuung Kenntnis erhält.
- (4) Die Abrechnung des Kostenausgleichs erfolgt zwei Mal pro Kitajahr. Es werden jeweils die Monate August bis Dezember sowie Januar bis Juli abgerechnet.
- (5) Wenn sich die Grundlagen der Finanzierung der Kindertagesstätten maßgeblich ändern, insbesondere durch Neuregelungen des Landes Niedersachsen, werden die Vertragsparteien Verhandlungen über die Anpassung der Pauschalen aufnehmen.

§ 5 Umzüge

- (1) Sofern Familien innerhalb der Region Hannover umziehen und Erkenntnisse bestehen, dass ein Kind (z.B. bis zum Ende des Kitajahres) den bisherigen Betreuungsplatz weiter belegen möchte, sind sowohl die Standortkommune als auch die Wohnsitzkommune, sobald ihnen dieses bekannt wird, verpflichtet, sich gegenseitig umgehend in Kenntnis zu setzen.
- (2) Wechselt die Wohnsitzkommune während einer laufenden Betreuungsleistung innerhalb eines laufenden Kalendermonats, so teilen sich alte und neue Wohnsitzkommune den Erstattungsbetrag für den Monat in dem der Wechsel erfolgt jeweils hälftig. § 4 Abs. 3 gilt in diesem Fall nicht.

§ 6 Schlussvorschriften

- (1) Wohnsitzkommune im Sinne dieser Vereinbarung ist die nach § 86 SGB VIII zuständige Stadt bzw. Gemeinde bzw. die durch Vertrag gem. § 13 Nds. AG SGB VIII von der Region Hannover beauftragte Stadt bzw. Gemeinde.
- (2) Standortkommune im Sinne dieser Vereinbarung ist die Stadt oder Gemeinde, auf deren Gebiet sich die Kindertageseinrichtung befindet, in der der wohnortfremde Platz belegt wird.

- (3) Wenn Plätze außerhalb der Wohnsitzkommune ohne die Einhaltung des in § 2 beschriebenen Verfahrens in Anspruch genommen werden, so gilt diese Vereinbarung nicht. Es bleibt den Parteien unbenommen, die Kostenerstattung im gegenseitigen Einvernehmen auch im Nachhinein auf Basis dieser Vereinbarung abzuwickeln. Sollte kein Einvernehmen erzielt werden, gelten die allgemeinen Vorschriften zur Kostenerstattung des SGB VIII und des SGB X.
- (4) Die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen außerhalb der Wohnsitzkommune wird in der Kindertagesstättenplanung der Jugendhilfeträger dokumentiert.

§ 7 Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 2 dieser Vereinbarung (Verfahren, Informationspflichten) zum 01.08.2021 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung zwischen den Kommunen in der Region Hannover und der Region Hannover über die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertageseinrichtungen außerhalb der Wohnsitzkommune der Personensorgeberechtigten, die zwischen den 21 Kommunen in der Region Hannover und der Region Hannover zum 01.01.2007 geschlossen wurde, wurde zum 31.12.2020 von der Landeshauptstadt Hannover gekündigt. Für die Städte und Gemeinden in der Region Hannover, die diese Vereinbarung unterzeichnen, tritt die zum 01.01.2007 geschlossene Vereinbarung - mit Ausnahme des § 4 - rückwirkend zum 31.12.2020 außer Kraft. § 4 der zum 01.01.2007 geschlossenen Vereinbarung tritt zum 31.07.2021 außer Kraft.
- (3) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Frist von 12 Monaten zum 31.07. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Anlage 1**Tabelle zum pauschalierten Kostenausgleich**

Betreuungszeit	Pauschale pro Kind und Monat
Krippe ganztags (≥ 8 Stunden)	587,00 €
Krippe $\frac{3}{4}$ (6 bis unter 8 Stunden)	513,00 €
Krippe halbtags (4 bis unter 6 Stunden)	294,00 €
Kindergarten ganztags (≥ 8 Stunden)	499,00 €
Kindergarten $\frac{3}{4}$ (6 bis unter 8 Stunden)	429,00 €
Kindergarten halbtags mit Essen (5 bis unter 6 Stunden)	367,00 €
Kindergarten halbtags ohne Essen (4 bis unter 6 Stunden)	333,00 €
Hort sechs Stunden	476,00 €
Hort fünf Stunden	476,00 €
Hort vier Stunden	447,00 €

Gem. § 4 Abs. 2 erhöhen sich die o.g. Beträge ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 jährlich um 1,5 vom Hundert auf den jeweils erhöhten Betrag. Sie werden auf volle Euro gerundet.